

ZH_OBERGERICHT SB210242 vom 10. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210242

FR: ZH_OBERGERICHT SB210242 du 10 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210242 del 10 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, schriftlich mitgeteilte Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 8. Abteilung, vom 28. Januar 2021 meldete die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 2. Februar 2021 Berufung an (Urk. 72). Nach Zustellung des begründeten Entscheides am 16. April 2021 (Urk. 77/1) liess sie mit Eingabe vom 16. April 2021 fristgerecht die Berufungserklärung folgen (Urk. 79).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Theorie zur Anordnung einer Landesverweisung ausführlich und zutreffend dargelegt (Urk. 61 S. 73f). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden. In teilweiser Wiederholung, aber auch in Ergänzung dazu – insbesondere zwecks vertiefter Darstellung der neueren Rechtsprechung des

- 31 - Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (nachfolgend: "EGMR") – sei Folgendes angemerkt: Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere. Sie muss zudem unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1, m.H.). Von der Landesverweisung kann gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB nur "ausnahmsweise" abgesehen werden, wenn sie kumulativ [1] einen "schweren persönlichen Härtefall" bewirken würde und [2] "die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen". Diese sog. Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 145 IV 364 E. 3.2; 144 IV 332 [Pra 2019 Nr. 7] E. 3.1.2; je m.H.). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 144 IV 332 [Pra 2019 Nr. 7] E. 3.3.1). Dabei ist anhand der gängigen Integrationskriterien eine Einzelfallprüfung vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1024/2019 vom tt.mm.2020 E. 1.3.2 und E. 1.3.6, m.H.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen. Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen (anstelle vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_166/2021 vom 8. September 2021 E. 3.3.2, m.H.). Das Gericht darf auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_348/2020 vom 14. August 2020 E. 1.2.1). Der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen oder

aufgewachsenen Ausländern wird im Sinne von Art. 66a Abs. 2 Satz 2 Rechnung getragen, indem eine längere Aufenthaltsdauer, zusammen mit einer guten Integration – beispielsweise aufgrund eines Schulbesuchs in der Schweiz –, in aller Regel als starke Indizien für ein gewichtiges Interesse an ei-

- 32 - nem Verbleib in der Schweiz und damit für das Vorliegen eines Härtefalls zu werten sind (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4).

E. 1.2

Unter dem Titel des Rechts auf Achtung des Privatlebens im Sinne von Art. 8 EMRK genügen selbst eine lange Anwesenheit und die damit verbundene normale Integration nicht; erforderlich sind besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (BGE 144 II 1 E. 6.1). Es ist auch nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz anzunehmen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4). Nach der Rechtsprechung des EGMR sind bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 EMRK insbesondere Art sowie Schwere der Straftat, die Dauer des Aufenthalts im Aufnahmestaat, die seit der Tat verstrichene Zeit sowie das Verhalten des Betroffenen in dieser Zeit und der Umfang der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen im Aufnahme- sowie im Heimatstaat zu berücksichtigen (Urteile des EGMR E.V. gegen Schweiz vom 18. Mai 2021, Nr. 77220/16, Ziff. 34; M.M. gegen Schweiz vom 8. Dezember 2020, Nr. 59006/18, Ziff. 49-51). Jedoch verlangt der EGMR bei im Aufnahmestaat geborenen ausländischen Personen sehr solide Argumente für die Begründung der Landesverweisung (Urteile des EGMR E.V. gegen Schweiz vom 18. Mai 2021, Nr. 77220/16, Ziff. 38; M.M. gegen Schweiz vom 8. Dezember 2020, Nr. 59006/18, Ziff. 52, 57 und 69). Die Wegweisung von Ausländern, die im Aufnahmeland geboren oder aufgewachsen sind, ist grundsätzlich nur bei schweren, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung tangierenden Straftaten zulässig (Urteil des EGMR M.M. gegen Schweiz vom 8. Dezember 2020, Nr. 59006/18, Ziff. 29 und 58 mit Hinweis auf die Empfehlung 1504 [2001] der Parlamentarischen Versammlung des Europarates; vgl. auch Urteil 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 3.2.5., m.H.).

E. 1.3

Das durch Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens ist berührt, wenn die von der staatlichen Massnahme betroffene Person in ihrem Familienleben, – verstanden als die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern –, beeinträchtigt wird; ausnahmsweise fallen aber auch andere familiäre Verhältnisse in den Schutzbereich, sofern eine genü-

- 33 - gend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht (vgl. dazu im Einzelnen BGE 145 I 227 [Pra 2020 Nr. 11] E. 5.3; 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1).

E. 1.4

Ist eine Landesverweisung nach Schweizer Recht anzuordnen, stellt sich in einem zweiten Schritt gegebenenfalls die weitere Frage, ob ein völkerrechtlicher Vertrag wie das FZA einen Hinderungsgrund für die Landesverweisung bildet (Urteil des Bundesgerichts 6B_378/2018 vom 22. Mai 2019, E. 2.1.). Als ... Staatsangehörige [Staatsangehörige von R. ____] steht die Beschuldigte grundsätzlich unter dem Schutz des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR

0.142.112.681; nachfolgend FZA). Das FZA gibt Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz u.a. das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien (Art. 1 lit. a). Nach Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA dürfen die im Abkommen eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. Die Landesverweisung nach Art. 66a ff. StGB ist als Institut des Strafrechts und nach der Intention des Verfassungs- und Gesetzgebers primär als sichernde Massnahme zu verstehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_75/2020 vom 19. Januar 2021, E. 2.5.1 m.H.). Ob die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch einen Täter (weiterhin) gefährdet ist, folgt aus einer Prognose des künftigen Wohlverhaltens. Es ist nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzieren: Je schwerer die Gefährdung, desto niedriger die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr. Ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko kann für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA genügen, sofern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie z.B. die körperliche Unversehrtheit beschlägt (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_75/2020 vom 19. Januar 2021, E. 2.5.1). 2. Parteistandpunkte

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 3. Mai 2021 (Urk. 82) wurde die Berufungserklärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO den Privatklägern und der Beschuldigten zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Die Beschuldigte erhob in der Folge Anschlussberufung mit den oben zitierten Anträgen (Urk. 84). Die Privatkläger liessen sich nicht verlauten.

E. 2.1

Die Vorinstanz hatte in ihrem Entscheid das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls bejaht und erachtete die privaten Interesse der Beschul-

- 34 - digten am Verbleib in der Schweiz im Vergleich zum öffentlichen Interesse an der Landesverweisung als überwiegend, weshalb sie von einer Landesverweisung absah (Urk. 78 S. 38).

E. 2.2

Die Staatsanwaltschaft beantragt mit ihrer Anschlussberufung die Anordnung einer Landesverweisung von 5 Jahren sowie die Ausschreibung der Beschuldigten im Schengener Informationssystem (Urk. 79 S. 6; Urk. 102 S. 9 f.).

E. 2.3

Die Beschuldigte führte vor Vorinstanz aus, dass keine Katalogtat vorliege, weshalb auch die Anordnung einer Landesverweisung nicht in Frage komme. Für den Fall, dass das Gericht dennoch von einer Katalogtat ausgehen, sei von einer Landesverweisung abzusehen, da ein Härtefall vorliege. Die Beschuldigte habe ihre prägenden Jahre in der Schweiz verbracht. Die R._____ habe sie erst ca. dreimal besucht und die Sprache spreche sie nur schlecht. Nachdem ihre Grossmutter gestorben sei, habe sie dort sodann niemanden mehr, zu dem sie eine Beziehung habe. Sie habe dort kaum eine Chance auf Arbeit, kein soziales Umfeld und kenne die Kultur nicht (zum Ganzen: Urk. 66 S. 15 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte sie sich zudem auf den Standpunkt, dass die Voraussetzungen für eine Landesverweisung gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen

nicht erfüllt seien und sie deshalb von vornherein nicht des Landes verwiesen werden dürfte (Urk. 103 S. 8 ff.). 3. Beurteilung

E. 2.4

Der Beschuldigten ist daher der bedingte Strafvollzug zu gewähren und auch von einem teilbedingten Vollzug ist aus den gleichen Gründen abzusehen. Am Rande ist festzuhalten, dass der bedingte Vollzug im überschneidenden Bereich zum teilbedingten Vollzug die Regel darstellt. Ein teilbedingter Vollzug ist dann auszusprechen, wenn der Aufschieb aus spezialpräventiver Sicht erfordert,

- 29 - dass wenigstens ein Teil der Strafe unbedingt ausgesprochen wird (vgl. BGE 144 IV 277 E. 3.1.1). Dies erscheint bei der Beschuldigten nicht der Fall zu sein. 3. Vor dem Hintergrund der zahlreichen Vorstrafen und um den verbleibenden Bedenken Rechnung zu tragen, erscheint es als angezeigt, eine Probezeit deutlich über dem gesetzlichen Minimum, mithin auf 5 Jahre, festzulegen. 4. Die Busse ist in jedem Fall zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt anstelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB). V. Widerruf 1. Gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB widerruft das Gericht eine bedingt ausgefallte Strafe, wenn der Beschuldigte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird. Ein während der Probezeit begangenes Verbrechen oder Vergehen führt nicht zwingend zum Widerruf des bedingten Strafaufschiebs. Dieser soll nur erfolgen, wenn wegen der Begehung des neuen Delikts zu erwarten ist, dass der Beschuldigte weitere Straftaten verüben wird. Dabei wird keine günstige Prognose verlangt, sondern das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Somit ist eine bedingt ausgefallte Strafe nur zu widerrufen, wenn von einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten auszugehen ist, d.h. aufgrund der erneuten Straftat eine eigentliche Schlechtprognose besteht. Die Prüfung der Bewährungsaussichten ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlicher Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Beschuldigten und seine Aussichten auf Bewährung zulassen. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides einzubeziehen. Es ist unzulässig, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen. In die Beurteilung der Bewährungsaussichten

- 30 - ist im Rahmen der Gesamtwürdigung auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird (BGE 134 IV 140 E. 4). 2. Die Beschuldigte hat einen Teil der vorliegend zu beurteilenden Taten in der Probezeit gemäss Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 1. Abteilung, vom 27. September 2016 begangen, weshalb ein Widerruf zu prüfen ist. Mit diesem Urteil wurde sie zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten (Teilzusatzstrafe zum Strafbeschluss der Staatsanwaltschaft Limmat/Albis vom 2. Januar 2016, welche wiederum eine Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 2. Januar 2016 dargestellt hatte) verurteilt. Der Vollzug wurde teilbedingt ausgesprochen, wobei der zu vollziehende Teil auf 6 Monate festgelegt wurde und im Zeitpunkt des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 27. September 2016 bereits mit der Untersuchungshaft sowie dem vorzeitigen Strafvollzug erstanden war.

Die Probezeit für den bedingt ausgesprochenen Strafteil wurde auf 3 Jahre festgelegt. Die Beschuldigte wurde innerhalb der Probezeit erneut (mehrfach) straffällig. 3. Wie bereits unter Ziffer IV. ausgeführt wurde, ist der Beschuldigten trotz ihrer schwierigen Vergangenheit für die Zukunft eine klar positive Legalprognose zu stellen. Aus den gleichen Gründen, wie auf einen Vollzug der mit vorliegender Entscheidung auszufällenden Freiheitsstrafe zu verzichten und stattdessen eine bedingte Strafe auszusprechen ist, ist auch auf den Widerruf des im Urteil vom 27. September 2016 bedingt ausgesprochenen Strafrestes zu verzichten. Um den Restbedenken zu entsprechen, ist jedoch die Probezeit gemäss Art. 46 Abs. 2 StGB um 1½ Jahre zu verlängern. VII. Landesverweisung 1. Rechtliche Grundlagen

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 25. Juni 2021 wurde der Staatsanwaltschaft eine Kopie der Anschlussberufungserklärung zugestellt (Urk. 85). Für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung wurden die Video-Aufnahmen der Polizei betreffend Dossier 4 beigezogen (Urk. 88) und sowohl der Verteidigung als auch der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt (Urk. 94; Urk. 95/1-2). Sodann wurden bei der Verteidigung Berichte zur aktuellen Lebenssituation der Beschuldigten angefragt (Urk. 90). In der Folge wurden mit Eingaben vom 30. und 31. Mai 2022 zwei Berichte zu den Akten gereicht (Urk. 95-98) und der Staatsanwaltschaft in Kopie zugestellt (Urk. 99). Mit Eingabe vom 8. Juni 2022 liess die Beschuldigte ihre Anschlussberufung teilweise zurückziehen und weitere Unterlagen einreichen, wovon die Staatsanwaltschaft ebenfalls in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 101A).

E. 3.1

Der Deliktskatalog gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB stellt die Konkretisierung von Art. 121 Abs. 3 und 4 BV dar und ist abschliessend (BERTOSSA, in Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbruch, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, N 9 zu Art. 66a StGB). Vorliegend hat sich die Beschuldigte, indem sie mit ihrem Mitäter in eine private Tiefgarage gefahren ist und dort Motorradbestandteile entwendet hat, sowohl des Diebstahls als auch des Hausfriedensbruchs, schuldig gemacht, womit sich die Frage stellt, ob von einem "Einbruchdiebstahl" im Sinne einer Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB ausgegangen werden muss.

- 35 -

E. 3.1.1

Dossier 4 a) Diebstahl Die Beschuldigte beging den in Frage stehenden Diebstahl spontan und scheinbar ohne vorangehende Planung. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (Urk. 78 S. 21), ist in Bezug auf die objektive Tatschwere zu berücksichtigen, dass der Deliktsbetrag mit Fr. 300.– an der Grenze zur Geringfügigkeit liegt. Auch die Tatausführung zeigt kein professionelles, sondern spontanes, nicht wirkzielgerichtetes Vorgehen. Das objektive Tatverschulden erscheint damit als sehr leicht. In Bezug auf das subjektive Tatverschulden ist festzuhalten, dass die Beschuldigte vorsätzlich und aus eigennützigen, monetären Beweggründen handelte. Die kriminelle Energie ist indessen im Rahmen des vorliegend Möglichen als gering zu bezeichnen. Sodann ist zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, dass sie im Tatzeitpunkt fast täglich Crystal Meth konsumierte. In subjektiver Hinsicht wiegt das Verschulden damit ebenfalls

sehr leicht. Aufgrund der Tatkomponenten erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von 3 Monaten als angezeigt. b) Hausfriedensbruch Die Beschuldigte fuhr mit J._____ ungehindert in die grundsätzlich frei zugängliche Tiefgarage. Wohl war diese mit einem Schild als privat gekennzeichnet; es mussten aber keine besonderen Hindernisse überwunden werden, um dorthin zu gelangen. Zu ihren Gunsten ist weiter anzuführen, dass es sich bei der Tiefgarage nicht um Privaträumlichkeiten (mithin eine Wohnung oder ein Haus) handelt und sie damit nicht in die eigentliche Privatsphäre der Betroffenen eindrang. Im Rahmen des Denkbaren wiegt die objektive Tatschwere in Bezug auf den Hausfriedensbruch sehr leicht. Auch im Hinblick auf den Hausfriedensbruch handelte die Beschuldigte mit direktem Vorsatz, wobei das Motiv nicht im eigentlichen Eindringen in einen fremden Raum lag, sondern eine Nebenerscheinung des im Zentrum stehenden Diebstahls darstellte. Daher ist in Bezug auf den Hausfriedensbruch lediglich von einer geringen kriminellen Energie auszugehen. Durch ihren Crystal Meth Konsum bestand sodann eine zusätzlich zu berücksichtigende Einschränkung. Auch das subjektive Verschulden wiegt damit sehr leicht.

- 13 - Es erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von 15 Tagen Freiheitsstrafe als angemessen, was nach Asperation eine anrechenbare Strafe von 10 Tagen ergibt. c) Sachbeschädigung Auch die Sachbeschädigung stellt vorliegend eine Begleiterscheinung des Diebstahls der Motorradbestandteile dar. Der Sachschaden von insgesamt Fr. 400.- fällt sodann sehr gering aus und bewegt sich an der Grenze zur Geringfügigkeit. Auch in Bezug auf die Sachbeschädigung wiegt daher das objektive Verschulden sehr leicht. In subjektiver Hinsicht ist zwar von direktvorsätzlichem Handeln in Bezug auf die Sachbeschädigung auszugehen, das Motiv stellt indessen hauptsächlich die Begehung eines Diebstahls dar. Sodann ist die damals bestehende Betäubungsmittelabhängigkeit der Beschuldigten zu ihren Gunsten zu würdigen. Insgesamt ist im Rahmen der möglichen Arten der Begehung dieses Tatbestandes von einem sehr leichten Verschulden auszugehen und eine hypothetische Einsatzstrafe von 1 Monat Freiheitsstrafe einzusetzen, was asperiert eine anrechenbare Strafe von 20 Tagen ergibt.

E. 3.1.2

Dossier 6 Diebstahl Die Beschuldigte entwendete aus einem fremden Briefkasten den Inhalt eines Pakets. Dabei musste sie keine grossen Hindernisse überwinden oder Risiken eingehen, da der Briefkasten frei zugänglich war. Sodann war der Wert der Kamera, welche sich in dem gestohlenen Paket befand, mit Fr. 190.- verhältnismässig tief. Die objektive Tatschwere erscheint daher leicht. Die Beschuldigte wusste gemäss anerkanntem Sachverhalt, dass sich eine Kamera im Paket befand und nahm diese an sich, ohne sich darum zu kümmern, welchen Wert diese Kamera haben könnte. Bezüglich des Deliktobetrages ist daher von einem Eventualvorsatz auszugehen. Weiter ist zugunsten der Beschuldigten-

- 14 - ten mit der Vorinstanz (Urk. 78 S. 22) zu würdigen, dass es sich um einen Fall von Beschaffungskriminalität handelt und bei der Beschuldigten eine Abhängigkeit von Crystal Meth bestand. Das subjektive Verschulden vermag damit das objektive leicht zu relativieren. Insgesamt ist im Rahmen des in diesem Tatbestand Möglichen von einem sehr leichten Verschulden auszugehen, womit eine Einsatzstrafe von 2 Monaten als angemessen erscheint. Asperiert ergibt sich damit eine anrechenbare Strafe von 40 Tagen.

E. 3.1.3

Dossiers 3 und 5 Die Vorinstanz hat in den Dossiers 3 und 5 sämtliche Gesetzesverstösse der Beschuldigten im Rahmen einer Gesamtbeurteilung gewürdigt und eine einzige Strafe festgesetzt. In einer Konstellation wie der vorliegenden, in welcher die Beschuldigte mit einer Fahrt gegen zahlreiche Bestimmungen versties, erscheint die Vorgehensweise der Vorinstanz, eine Deliktsgruppe für die Vergehen zu bilden und diese gesamthaft zu beurteilen, dem effektiven Verschulden der Beschuldigten grundsätzlich gerecht zu werden. Die Delikte schützen indessen verschiedene Rechtsgüter, weshalb aufgrund der in den letzten Jahren diesbezüglich deutlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtes (vgl. Erw. IV.2.3.) für jedes Delikt eine eigene Beurteilung vorgenommen werden muss. Ob dies dem vorliegenden Fall angemessener erscheint als das Vorgehen der Vorinstanz bleibt dabei dahin gestellt. In Bezug auf die von der Beschuldigten in den Dossiers 3 und 5 erfüllten Straftatbestände, verfügen das Fahren in fahruntüchtigem Zustand, das Führen eines entwendeten Fahrzeuges, das Führen eines Motorfahrzeuges ohne Fahrausweis, das Fahren ohne Haftpflichtversicherung und die missbräuchliche Verwendung von Ausweisen und/oder Kontrollschildern über einen objektiven Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. a) Fahren in fahruntüchtigem Zustand

- 15 - Die Beschuldigte hatte gemäss eigenen Angaben drei Stunden, bevor sie die Fahrt mit dem Motorrad antrat, eine unbekannte Menge an Crystal Meth konsumiert. Es handelt sich dabei um eine harte Droge, welche die Reaktionsfähigkeit massgeblich herabsetzt und eine Fahrt im Strassenverkehr als äusserst gefährlich erscheinen lässt. Sie war sodann im Feierabendverkehr in der Innenstadt, welche zu dieser Zeit ein sehr hohes Verkehrsaufkommen aufweist, unterwegs und gefährdete damit eine Vielzahl von Personen. Die Strecken (K. _____-strasse 1 an die L. _____-gasse 2 und dann zum M. _____-platz, vgl. Urk. D5/1 S. 6), die die Beschuldigte zurücklegte, waren dagegen eher kurz und es konnte auf diesen auch keine hohe Geschwindigkeit, welche zusätzlich gefährdend gewirkt hätte, gefahren werden. Das objektive Verschulden erscheint damit insgesamt als noch leicht. In subjektiver Hinsicht unternahm die Beschuldigte die Fahrt direktvorsätzlich unter Betäubungsmittel einfluss. Ihre damalige Abhängigkeit von Crystal Meth ist dabei zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, vermag aber das subjektive Verschulden nur minim zu relativieren. Insgesamt erscheint einer hypothetischen Einsatzstrafe von 3 Monaten als dem Verschulden angemessen. Asperiert ergibt dies eine anrechenbare Strafe von 60 Tagen. b) Fahren ohne Berechtigung Die Beschuldigte verfügte gemäss eigenen Angaben noch nie über einen Führerausweis. Aufgrund der kurzen Fahrtstrecke erscheint das objektive Verschulden im Rahmen des unter diesem Tatbestand Möglichen als sehr leicht, wobei das subjektive Verschulden dieses nicht zu relativieren vermag. Der Umstand, dass die Beschuldigte aus ihrer Sicht dringend zu einer Wohnungsbesichtigung musste und ohne das Motorrad zu spät gekommen wäre, vermag ihr Verhalten dabei nicht zu entschuldigen. Vielmehr wäre es an ihr gelegen, sich rechtzeitig in anderer Weise zu diesem Termin zu begeben. Sie handel-

- 16 - te somit direktvorsätzlich und aus rein egoistischen Motiven. Zu ihren Gunsten ist indessen ihre Betäubungsmittelabhängigkeit zu berücksichtigen. Insgesamt ergibt sich ein sehr leichtes Verschulden und eine Einsatzstrafe von 1,5 Monaten, nach Asperation erscheint eine Anrechnung von 1 Monat als angezeigt. c) Führen eines entwendeten Motorfahrzeuges Das von der Beschuldigten gelenkte Motorrad war gestohlen, wobei der Diebstahl nicht von ihr selbst begangen wurde. Sodann steht lediglich eine Fahrt der Beschuldigten mit diesem Motorrad in Frage. Es ist daher im Rahmen der objektiven

Tatschwere von einem sehr leichten Verschulden auszugehen. Die Würdigung des subjektiven Verschuldens vermag das objektive sodann trotz der zu Gunsten der Beschuldigten zu würdigenden Betäubungsmittelabhängigkeit in keine Richtung zu relativieren, handelte die Beschuldigte doch direktvorsätzlich. Eine Einsatzstrafe von 1 Monat ist damit angemessen, was asperiert eine Anrechnung von 20 Tagen ergibt.

- 17 - d) Fahren ohne Haftpflichtversicherung Da die Beschuldigte weder über einen Fahrausweis verfügt, noch das gelenkte Motorrad ihr gehört, erstaunt es nicht, dass sie auch nicht über eine Haftpflichtversicherung verfügte. Die Erfüllung dieses Delikts ist damit eine direkte Begleiterscheinung des Fahrens an sich. Das objektive Verschulden bezüglich dieses Tatbestandes ist daher als sehr leicht zu würdigen. In subjektiver Hinsicht hat lediglich ein Eventualvorsatz vorgelegen und ist sodann die Abhängigkeit von Crystal Meth zu berücksichtigen, weshalb es insgesamt bei einem sehr leichten Verschulden zu bleiben hat. Die Einsatzstrafe ist auf 15 Tage festzulegen, wobei nach Asperation 10 Tage als Anrechnung an die hypothetische Einsatzstrafe verbleiben. e) Missbrauch von Ausweisen und Schildern Am entwendeten Motorrad, welches von der Beschuldigten geführt wurde, waren (ebenfalls) gestohlene Verkehrsschilder angebracht. Zugunsten der Beschuldigten zu würdigen ist, dass diese nicht von ihr entwendet und am geführten Motorrad montiert worden waren und ihr vorliegend auch nur eine kurze Fahrt vorgeworfen wird. Ihr objektives Verschulden wiegt damit auch in diesem Delikt sehr leicht. In subjektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz (Urk. 78 S. 23) lediglich von Eventualvorsatz auszugehen und die Betäubungsmittelabhängigkeit leicht verschuldensrelativierend anzurechnen, weshalb das Verschulden gesamthaft als sehr leicht zu werten ist. Die Einsatzstrafe für dieses Delikt ist auf 15 Tage festzulegen, asperiert ergeben sich damit 10 Tage.

E. 3.1.4

Dossier 9 a) Fahren ohne Berechtigung Die Beschuldigte verfügte auch bei dieser Fahrt über keinen Führerausweis. Sie fuhr von der N.____-strasse 3 über die O.____-strasse wiederum zur N.____-strasse und von dort via P.____-platz und N.____-platz an die Q.____-

- 18 - strasse. Dabei handelt es sich um eine sehr befahrene Strecke, auf welcher zur Tatzeit am früheren Montagnachmittag sodann gerichtsnorisch reger Verkehr herrscht. Aufgrund der verhältnismässig kurzen Fahrtstrecke erscheint das objektive Verschulden dennoch als leicht, wobei das subjektive Verschulden trotz Berücksichtigung der Betäubungsmittelabhängigkeit dieses nicht zu relativieren vermag. Insgesamt ergibt sich eine Einsatzstrafe von 1,5 Monaten. Nach Asperation verbleibt ein anrechenbarer Anteil von 30 Tagen. b) Führen eines entwendeten Motorfahrzeuges Das von der Beschuldigten gelenkte Motorrad war gestohlen. Die Beschuldigte hatte auch diesen Diebstahl zwar nicht selbst begangen, ging aber davon aus, dass ihr Kollege einen solchen begangen hatte, womit zumindest Eventualvorsatz vorlag. Es steht sodann lediglich eine Fahrt der Beschuldigten mit diesem Roller in Frage. Insgesamt ist von einem sehr leichten objektiven Verschulden auszugehen. In subjektiver Hinsicht ist von einem Eventualvorsatz auszugehen und ihre Abhängigkeit von Crystal Meth zu ihren Gunsten zu würdigen. Somit bleibt es bei einem sehr leichten Verschulden. Es ist damit eine Einsatzstrafe von 1 Monat angemessen, womit die hypothetische Einsatzstrafe nach Berücksichtigung der Asperation um 20 Tage zu erhöhen ist. c) Fahren ohne Haftpflichtversicherung Auch diese Fahrt unternahm die Beschuldigte, ohne über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen. Die Erfüllung dieses Delikts ist indessen eine direkte Begleiterscheinung des Fahrens an sich. Das objektive

Verschulden bezüglich dieses Tatbestandes ist daher als sehr leicht zu würdigen. In subjektiver Hinsicht scheint lediglich ein Eventualvorsatz vorgelegen zu haben, weshalb es insgesamt bei einem sehr leichten Verschulden zu bleiben hat.

- 19 - Die Strafe ist auf 15 Tage festzulegen. Die hypothetische Einsatzstrafe ist damit asperiert insgesamt um 10 Tage zu erhöhen. d) Missbräuchliche Verwendung von Ausweisen und Schildern am entwendeten Motorrad, welches von der Beschuldigten geführt wurde, waren (ebenfalls) gestohlene Verkehrsschilder angebracht. Es ist aufgrund des erstellten Sachverhaltes nicht davon auszugehen, dass diese von ihr entwendet worden waren. Ihr objektives Verschulden wiegt damit auch in diesem Delikt sehr leicht. In subjektiver Hinsicht ist von Eventualvorsatz auszugehen, da die Beschuldigte lediglich in Kauf nahm, dass der Roller und damit die Kontrollschilder gestohlen waren. Das Verschulden ist damit gesamthaft als sehr leicht zu werten. Die Einsatzstrafe für dieses Delikt ist auf 15 Tage festzulegen, was asperiert eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um 10 Tage ergibt.

E. 3.1.5

Dossier 10 Die Vorinstanz würdigte den in Dossier 10 erfüllten Sachverhalt entgegen der Anklage als unberechtigtes Verwenden eines Motorfahrzeuges (Urk. 78 S. 17 f.) und verurteilte die Beschuldigte dementsprechend. Nachdem gegen diesen Schuldspruch keine (Anschluss-)Berufung erfolgte, ist von der Erfüllung dieses Tatbestandes auszugehen und lediglich die entsprechende Strafzumessung zu überprüfen. Die Beschuldigte verwendete den Roller im Wissen darum, dass dieser gestohlen ist. Aufgrund des erstellten Sachverhaltes ist indessen wiederum nur von einer Fahrt auszugehen. Das objektive und subjektive Verschulden wiegen insgesamt sehr leicht. Als Einsatzstrafe erscheint damit 1 Monat als angemessen, was nach Asperation mit 20 Tagen an die hypothetische Einsatzstrafe anzurechnen ist.

- 20 -

E. 3.1.6

Dossier 1 Die Beschuldigte fuhr mehrmals mit J._____ mit dem von diesem entwendeten Motorrad mit. Vor dem Hintergrund, dass sie lediglich Mitfahrerin war und das Motorrad zudem nicht selbst entwendet hatte, ist das objektive Verschulden als sehr leicht zu würdigen. Der Beschuldigten musste aufgrund der gesamten Umstände bewusst sein, dass das Motorrad nicht J._____ gehört, weshalb sie mit direktem Vorsatz handelte. Ihre Abhängigkeit von Crystal Meth ist zu ihren Gunsten anzurechnen. Das subjektive Verschulden wiegt ebenfalls lediglich sehr leicht. Für Dossier 1 erscheint eine Einsatzstrafe von 10 Tagen als angemessen, asperiert sind damit 7 Tage anzurechnen.

E. 3.1.7

Fazit Nach Würdigung der jeweiligen Tatkomponenten ergibt sich folgende Strafe:
Einsatzstrafe: Dossier 1 Diebstahl 90 Tage (3 Monate) Asperation: Dossier 1 Hausfriedensbruch 10 Tage Sachbeschädigung 20 Tage Dossier 6 Diebstahl 40 Tage Dossier 3 und 5 Fahren in fahrunfähigem Zustand 60 Tage Führen Motorfahrzeug ohne Fahrausweis 30 Tage Führen eines entwendeten Motorfahrzeuges 20 Tage

- 21 - Fahren ohne Haftpflichtversicherung 10 Tage Missbrauch von Ausweisen und Schildern 10 Tage Dossier 9 Führen Motorfahrzeug ohne Fahrausweis 30 Tage Führen eines entwendeten Motorfahrzeuges 20 Tage Fahren ohne Haftpflichtversicherung 10 Tage

Missbrauch von Ausweisen und Schildern 10 Tage Dossier 10 Führen eines entwendeten Motorfahrzeuges 20 Tage Dossier 1 Führen eines entwendeten Motorfahrzeuges 7 Tage Zusammenfassung: 387 Tage (= 13 Monate)

E. 3.2

Die in der Verfassung verwendete Bezeichnung "eines Einbruchsdelikts" ist kein Begriff des schweizerischen Strafrechts und wurde mit Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB umgesetzt. Gemäss Botschaft ist darunter folgender Sachverhalt zu verstehen: Um einen Diebstahl zu begehen, dringt der Täter in ein Haus, eine Wohnung oder einen Geschäftsraum ein, der fremdem Hausrecht untersteht. Neben dem Einbruchdiebstahl wird auch der sog. Einschleichdiebstahl erfasst, bei dem der Täter sich in einem fremden Raum einschleicht, ohne dass Schlösser, Türen, Fenster oder Ähnliches zerstört werden (Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes vom 26. Juni 2013, BBl 2013 5975 ff., S. 6022). Das Bundesgericht setzte sich im Zusammenhang mit einem Ladendiebstahl mit Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB auseinander. Es hielt fest, bei der Verfassungsauslegung sei vom Wortlaut der Norm auszugehen; dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz komme dabei besondere Bedeutung zu. Das Wort "Einbruch" sei die Substantivierung des Verbs "einbrechen", das primär bedeute: "gewaltsam in ein Gebäude, in einen Raum o.Ä. eindringen (um etwas zu stehlen). Der über die "Ausschaffungsinitiative" in die Verfassung eingeführte politisierte kriminologische Begriff des "Einbruchsdelikts" sei (wie jener des "Drogenhandels") ohne "strafrechtlich bestimmten Inhalt", aber von medial eingängiger Bildhaftigkeit. Das dürfte auch die landläufig "gewöhnliche" Bedeutung des Worts Einbruchsdelikt in der Schweiz wiedergeben. Ein eigentlicher Gewaltakt sei nach der Umsetzungsnorm von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB nicht erforderlich, da bereits der "Einschleichdiebstahl" erfasst werde. Auch das Unrecht des Hausfriedensbruchs liege im Eindringen in einen Raum durch die unerwünschte Person. Bereits ein Betreten entgegen dem Willen des Hausherrn sei objektiv tatbestandsmässig. Dieses Eindringen als solches sei kein "Einbruchsdelikt". Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip sei nicht anzunehmen, dass ein Ladendiebstahl unter schlichter Verletzung eines (hier soweit ersichtlich privatrechtlichen) Hausverbots in einem dem Publikum offenstehenden Verkaufsgeschäft zu einer obligatorischen Landesverweisung führe. Massgebend sei der Wortlaut der Bundesverfassung. Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB sei im Sinne der Bundesverfassung tatsächlich als Einschleich- oder Einbruchdiebstahl auszulegen. Der gemeinübliche Ladendiebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch (der bei Verletzung eines Hausverbots in einem Kaufhaus vorliege) - 36 - sei nicht unter Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB zu subsumieren (BGE 145 IV 404 E. 1.5.2; vgl. dazu auch BRUN/FABBRI, Die Landesverweisung – neue Aufgaben und Herausforderungen für die Strafjustiz, in: recht 4/2017, S. 236 f.).

E. 3.2.1

Persönliche Verhältnisse Die Beschuldigte wurde am tt. Juli 1993 in R. _____ geboren und lebte dort zunächst bei ihrer Grossmutter, bis sie im März 2001 von ihrer Mutter in die Schweiz geholt wurde. Ihre Mutter hatte wieder geheiratet und die Beschuldigte wuchs in der Folge im Haushalt mit ihrer Mutter, dem Stiefvater und drei Stiefgeschwistern auf. Nach der obligatorischen Schulzeit und einem 10. Schuljahr arbeitete sie als Pflegeassistentin in einem Altersheim, machte aber keinen Lehrabschluss. Danach habe sie auch in Bars und Restaurants gearbeitet. 2016 sei sie für ein Jahr im Gefängnis gewesen

und habe danach nur noch unregelmässig, auf Abruf, bei ihrem Stiefvater im Restaurant oder via den 2. Arbeitsmarkt gearbeitet. Schliesslich habe sie sich beim Sozialamt angemeldet. Am 3. Dezember 2018 sei sie wieder verhaftet worden und bis im Mai 2019 im Gefängnis gewesen. Am tt.mm.2020 wurde sie Mutter einer Tochter mit Namen S._____. Da die Beschuldigte während der Schwangerschaft Crystal Meth konsumiert hatte, wurde von der KESB ein Abklärung in Auftrag gegeben und das Kind mit Einverständnis der Mutter im

- 22 - T._____ untergebracht. Am 13. März 2020 trat die Beschuldigte für eine Therapie in den B._____ ein, nachdem sie zunächst in der PUK war. Die Tochter befand sich seit dem 19. März 2020 bei ihr im B._____. Während dieser Zeit kam sie mit ihrem neuen Lebenspartner, den sie während der Konsumzeit kennenlernte, zusammen. Am 20. März 2021 trat sie mit ihrer Tochter aus dem B._____ aus und lebt seither (wie auch ihr Lebenspartner) drogenfrei. Derzeit wohnt sie mit ihrer Tochter zusammen in einer 4-Zimmerwohnung in U._____ im V._____. Ihre Tochter besucht dort die Kindertagesstätte während drei Tagen pro Woche. Seit dem 23. Mai 2022 arbeitet sie nachts in der Konditorei W._____ als Mitarbeiterin Konditorin im Stundenlohn (Fr. 26.-/h zzgl. Nachtzuschlag) etwa in einem 50%- Pensum. Zuvor war sie im Rahmen einer Arbeitsintegration in einer Gärtnerei tätig. Nach Ablauf der derzeit noch laufenden Probezeit hat sie ein konkretes Angebot einer Vollanstellung mit "richtigem" Pensum bei ihrem heutigen Arbeitgeber. Ihre Arbeitszeit ist derzeit fünfmal pro Woche von 02.00 bis 06.00 Uhr. Geplant ist jedoch eine Ausdehnung der Arbeitszeit, d.h. von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Ihr Lohn beträgt brutto Fr. 1'700.-. Einen 13. Monatslohn erhält sie nicht. Daneben wird sie von der Sozialhilfe unterstützt. Aktuell beträgt ihre Miete Fr. 1'300.-. Die Kosten dafür sowie für die Kindertagesstätte der Tochter (Fr. 1'500.- monatlich) sowie Krankenkassenprämien und öV-Billett werden vom Sozialamt übernommen. Für die Lebenshaltungskosten (inkl. Nebenkosten und Serafe) erhält sie monatlich Fr. 1'538.-. An der Berufungsverhandlung gab sie sodann an, Schulden zwischen Fr. 3'000.- und Fr. 5'000.- zu haben, die sie derzeit abbezahle. Vermögen hat sie keines (vgl. zum Ganzen Urk. 1/40/4; Urk. 1/40/8; Urk. 66; Urk. 67/3; Urk. 98; Urk. 101/3-11; Prot. II S. 7 ff.). Aus den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

E. 3.2.2

Strafminderungsgründe a) Der Umstand, dass es sich bei der Beschuldigten um eine alleinerziehende Mutter eines Kleinkindes handelt, begründet vorliegend keine erhöhte Strafempfindlichkeit (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage, Basel 2019, N 352 f.). Die Rechtsprechung betonte wiederholt, dass eine erhöhte Strafempfindlichkeit

- 23 - nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen ist, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (vgl. etwa Urteile 6B_1159/2014 vom 1. Juni 2015 E. 4.4; 6B_375/2014 vom 28. August 2014 E. 2.6; 6B_605/2013 vom 13. Januar 2014 E. 2.4.3; 6B_740/2011 vom 3. April 2012 E. 3.4; je mit Hinweisen). Bei den von der Beschuldigten angeführten Gründen handelt es sich nicht um aussergewöhnliche Umstände, da familiäre Gründe grundsätzlich nicht zu einer erhöhten Strafempfindlichkeit führen (Urteile des Bundesgerichts 6B_738/2014 vom 25. Februar 2015, E. 3.4; 6B_1036/2018 vom 28. November 2018, E. 3.6; 6B_312/2016 vom 23. Juni 2016, E. 1.5.3). Die Tochter der Beschuldigten ist in einem Alter, in welchem Mutter und Kind während eines allfälligen Strafvollzuges nicht unbedingt getrennt werden müssten und es ist nicht von einer

Straflänge auszugehen, welche bis zu Beginn deren Eintritt in die Schulpflicht andauern wird. b) Die Beschuldigte ist betreffend den Straftaten in den Dossiers 1, 3 und 5, 6,

E. 3.2.3

Straferhöhungsgründe a) Die Beschuldigte verfügt über 6 Vorstrafen (Urk. 88), was massgeblich straf erhöhend zu berücksichtigen ist. Von diesen sind 4 in Bezug auf Diebstahl und 5 in Bezug auf Hausfriedensbruch einschlägig, was zusätzlich straf erhöhend zu werten ist. Obwohl die Beschuldigte 6 Monate der mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 1. Abteilung, vom 27. September 2016 teilbedingt ausgesprochene Strafe im Strafvollzug verbüssen musste, zeigte sie sich unbelehrbar und uneinsichtig und wurde nur 2 Jahre danach erneut, teilweise einschlägig, straffällig.

- 24 - b) Ebenfalls straf erhöhend ins Gewicht fällt, dass die Beschuldigte innerhalb der 3-jährigen Probezeit für den mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 1. Abteilung, vom 27. September 2016 bedingt festgelegten Teil der teilbedingten Strafe, erneut straffällig wurde. Die Probezeit scheint dabei ebenfalls keine abschreckende Wirkung gehabt zu haben. c) Die Straftaten von Dossier 9 und 10 erfolgten sodann, nachdem sich die Beschuldigte bereits wieder wegen der Delikte aus den anderen Dossiers vom 3. Dezember 2018 bis am 13. Mai 2019 während rund 4,5 Monaten in Untersuchungshaft befunden hatte und damit während laufender Strafuntersuchung. Auch dies ist straf erhöhend zu berücksichtigen.

E. 3.3

Auch wenn sich die Beschuldigte im Sinne von Art. 186 StGB des Hausfriedensbruchs schuldig machte, ist fraglich, ob das Eindringen in die grundsätzlich schrankenlos zugängliche Garage genügt, um ein "Einbrechen" im Sinne einer Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB zu begründen. Wie in Literatur und Rechtsprechung indessen festgehalten wird, ist für die Erfüllung eines Einbruchdiebstahls im Sinne einer Katalogtat keine Sachbeschädigung, mithin das gewaltsame Überwinden eines Hindernisses, erforderlich. Vielmehr erfüllt auch ein "Einschleichdiebstahl" die Norm von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB. Vorliegend bestanden zwar keine physischen Schranken, welche die Beschuldigte von der Einfahrt in die Garage abgehalten hätten, dennoch ist für jedermann klar ersichtlich, und wird auch mit einem entsprechenden Schild bezeichnet, dass es sich um eine private Garage handelt, in welcher fremde Personen grundsätzlich keinen Zutritt haben. Anders als in der Konstellation, welche dem Urteil des Bundesgerichts 145 IV 404 zugrunde lag, ist der Beschuldigten anzulasten, in eine dem Publikum grundsätzlich nicht zugängliche Örtlichkeit eingedrungen zu sein. Die Mieter der entsprechenden Garagenplätze müssen vielmehr darauf vertrauen dürfen, dass ihre Fahrzeuge und persönlichen Gegenstände dort in Sicherheit sind. Gerade die Verletzung dieses Vertrauens in die Unantastbarkeit des privaten Raumes sollte mit dem Umstand, dass ein Einbruchdiebstahl als Katalogtat für eine Landesverweisung im Gesetz aufgenommen wurde, auch geschützt werden. Auch unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips erscheint es damit als angemessen, das Verhalten der Beschuldigten unter die Katalogtat von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB zu subsumieren. Es ist indessen bereits hier festzuhalten, dass sich die Schwere der Katalogtat vorliegend am untersten Rand des Möglichen befindet. Die R._____e Beschuldigte hat sich in einem Fall des Einbruchdiebstahls im Sinne von Art. 139 StGB in Verbindung mit Art. 186 StGB schuldig gemacht (Dossier 4) und damit eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB begangen.

- 37 - Damit ist sie gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB grundsätzlich des Landes zu verweisen, da ein Fall der obligatorischen Landesverweisung vorliegt.

E. 3.4

Es liegt jedoch ein schwerer persönlicher Härtefall vor. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen, wo die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten dargestellt und die damit in Zusammenhang stehenden privaten Interessen gewürdigt werden. Aus den Akten und den Befragungen der inzwischen 28-jährigen Beschuldigten ... Staatsangehörigkeit [Staatsangehörige des Staates R._____] ergeben sich zusammengefasst die bei der Täterkomponente bereits dargelegten persönlichen Verhältnisse (vgl. E. III.3.2.1.).

E. 3.4.1

Was die Aufenthaltsdauer in der Schweiz anbelangt, so ist zu bemerken, dass die Beschuldigte am tt. Juli 1993 in der R.____ geboren wurde und die ersten 9 Lebensjahre dort bei ihrer Grossmutter aufwuchs, bevor ihre Mutter sie 2001 zu sich in die Schweiz holte, wo sie in der Folge die Schulen besuchte (Urk. 40/4 S. 1 f.). Es liegt damit offensichtlich eine lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz vor. Die Beschuldigte verfügt sodann in der Schweiz über eine Niederlassungsbewilligung C

E. 3.4.2

Zur familiären Situation ist festzuhalten, dass die Beschuldigte mit ihrer Mutter, ihrem Stiefvater und ihren drei Halbgeschwistern aufwuchs (eine Schwester, zwei Brüder). Ihren leiblichen Vater kenne sie nicht. Ihr Stiefvater sei AB.____ Staatsangehöriger. Sie spreche wohl etwas R.____, aber nicht gut. Wohl habe sie noch Tanten in R.____, zu diesen habe sie aber keinerlei Kontakt, ihre Grossmutter sei gestorben (vgl. Urk. 40/4; Urk. 62; Prot. II S. 12, S. 16, S. 19). Am tt.mm.2020 wurde die Beschuldigte Mutter einer Tochter. Die beiden leben heute zusammen mit dem neuen Partner der Beschuldigten in U.____ im Zürcher Oberland (Urk. 98; Prot. II S. 8 f., S. 11). Da sie derzeit keinen Kontakt mehr zum Vater der Tochter hat und dieser in die Erziehung nicht involviert zu sein scheint, ist davon auszugehen, dass sie die Hauptbezugsperson der Tochter ist. Die Regelung der Kontakte zum Kindsvater konnte bis anhin noch nicht vorgenommen werden (Prot. II S. 9). Die Tochter ist indessen heute noch nicht schulpflichtig und wohl vor allem auf ihre Kernfamilie fokussiert, weshalb sie in der Schweiz auch noch nicht eng verwurzelt scheint. Die Beschuldigte selbst verfügt

- 38 - gemäss ihren eigenen Angaben über eine enge, gelebte Beziehungen zu ihrer Kernfamilie in der Schweiz im Sinne von Art. 13 BV und Art. 8 EMRK.

E. 3.4.3

Zur beruflichen Integration ist zu bemerken, dass die Beschuldigte über keine abgeschlossene Ausbildung verfügt. Nach der Oberstufe habe sie ein

E. 3.4.4

Die Beschuldigte lebt derzeit teilweise von der finanziellen Unterstützung des Staates, da sie ihren Lebensbedarf und derjenigen ihrer Tochter mit ihrem aktuellen Einkommen noch nicht vollständig selbst decken kann. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung hatte sie ausgeführt, vom Sozialamt monatlich Fr. 450.– zu erhalten, wobei sie sich damals noch im B.____ aufhielt. Sie machte

- 39 - damals geltend, mit Fr. 15'000.– verschuldet zu sein, wobei sie jeden Monat Fr. 20.– abbezahle. Auch in dieser Hinsicht ist eine positive Entwicklung sichtbar, da sie gemäss ihren Angaben ihre Schulden reduzierte und stetig abbaut (vgl. E. III.3.2.1.). Die Beschuldigte kann vor diesem Hintergrund noch nicht als erfolgreich "finanziell integriert" gelten, wenngleich sie entsprechende Bemühungen zeigt (vgl. zu diesem Begriff Urteil des Bundesgerichts 6B_994/2020 vom 11. Januar 2021 E. 2.2.2.).

E. 3.4.5

Was die Möglichkeiten einer beruflichen und gesellschaftlichen Integration im Herkunftsland anbelangt, so erklärte die Beschuldigte, dass ihre Muttersprache wohl R._____ sei, sie aber mit ihrer Familie in der Schweiz Deutsch spreche. In der R._____ habe sie nur noch Tanten, zu welchen sie aber keinerlei Kontakt habe. Sie sei erst ca. dreimal in der R._____ gewesen, seit ihre Mutter sie in die Schweiz geholt habe. Daraus ergibt sich, dass ihr die soziale Integration einerseits nicht leicht fallen dürfte, scheinen doch sämtliche ihrer Familienmitglieder, zu welchen sie eine Beziehung hat, in der Schweiz zu leben. Andererseits spricht sie die Sprache doch zumindest in den Grundzügen, weshalb die berufliche Integration in der R._____ als möglich erscheint. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Beschuldigte – insbesondere aufgrund der verschiedenen in der Vergangenheit ausgeübten Jobs – in der Lage wäre, in ihrem Heimatland in diversen Funktionen zu arbeiten. Nach dem Gesagten wäre es ihr, wenn auch mit gewissen Schwierigkeiten, möglich, sich in ihrem Heimatland beruflich und gesellschaftlich zu integrieren

E. 3.4.6

Was die soziale Integration in der Schweiz anbelangt, so ist anhand der Akten und Aussagen der Beschuldigten nicht erkennbar, dass sie unter diesem Aspekt hierzulande besonders verwurzelt ist. Sie pflegt Kontakt zu ihren Mitarbeitern und anderen Müttern aus der Kita bzw. der Kirche (Prot. II S. 16), verbringt ihre Zeit darüber hinaus aber ausschliesslich mit ihrem familiären Umfeld, d.h. ihrer Mutter, ihrem Lebenspartner sowie dessen Mutter. In dieser Hinsicht kann sie allerdings auf gefestigte und starke Beziehungen zurückgreifen.

E. 3.4.7

Ihre Bemühungen, mit der sie eine positive Entwicklung und Stabilisierung ihrer Lebensumstände erreichte, machen deutlich, dass ihre bisherige, teilweise

- 40 - nur mangelhafte Integration (wie auch ihre Delinquenz) auf ihre Suchtproblematik zurückzuführen ist. Ihr Lebensmittelpunkt befindet sich in der Schweiz, wo sie auf ein stabiles familiäres und soziales Netz zurückgreifen kann. Zu berücksichtigen ist zudem in diesem Zusammenhang, dass es sich bei ihr um eine behandlungsbedürftige Drogenabhängige handelt, die hier in der Schweiz in ein gut funktionierendes behördliches und soziales Helfersystem integriert ist, was in ihrem Heimatland nicht der Fall ist. Gerade in Bezug auf ihre Tochter ist dies von grosser Bedeutung und fällt entsprechend ins Gewicht.

E. 3.5

Aufgrund der dargelegten Gesamtbetrachtung ist ein schwerer persönlicher Härtefall im Falle einer Landesverweisung in Übereinstimmung mit der Vorinstanz insbesondere aufgrund des Umstandes zu bejahen (Urk. 78 S. 38), dass die Beschuldigte Mutter einer Tochter in der Schweiz ist und diese Rolle aktiv ausüben scheint. Die Summe aller

Schwierigkeiten einer Umsiedlung in die R._____ würden die Beschuldigte insgesamt derart hart treffen, so dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in ihre Persönlichkeit führen würde. 4. Das Ziel der Landesverweisung ist die Verhinderung weiterer Straftaten in der Schweiz. Bei der Bestimmung des öffentlichen Interesses spielen daher die folgenden Aspekte eine Rolle: Die ausgefallte Strafe, die Art der begangenen Delikte, eine grosse Rückfallgefahr, eine wiederholte Straffälligkeit, eine erneute Straffälligkeit nach einer verbüsstes Freiheitsstrafe, eine Straffälligkeit nach einer migrationsrechtlichen Verwarnung. Das gesamte öffentliche Interesse ist dem gesamten privaten Interesse gegenüberzustellen. Resultiert dabei ein überwiegendes öffentliches Interesse, ist die Landesverweisung auszusprechen (BUSSLINGER/UEBERSAX, a.a.O., S. 103).

E. 4

Am 20. Oktober 2021 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 10. Juni 2022 vorgeladen. Anlässlich derselben stellten die Parteien die eingangs aufgeführten Anträge (Prot. II. S. 4 ff; Urk. 102 S. 1; Urk. 103 S. 2).

- 7 - II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung

E. 4.1

Bei der Bewertung des öffentlichen Interesses fällt ins Gewicht, dass die Beschuldigte laut aktuellem Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister vom 27. Mai 2022 (Urk. 88) über sechs Vorstrafen verfügt und einen Teil derselbigen im Gefängnis verbüssen musste.

- 41 -

E. 4.2

Der Beschuldigte wurde/wird sodann im vorliegenden Verfahren wegen diverser Delikten schuldig gesprochen und mit 16 Monaten Freiheitsstrafe (bedingt) sowie einer Busse von Fr. 300.– bestraft. Seit den vorliegend zu beurteilenden Taten ist die Beschuldigte jedoch nicht mehr straffällig geworden, sondern hat sich vielmehr von ihrer Drogenvergangenheit lösen können. Ihre Taten gegen diverse Rechtsgüter sind sodann angesichts deren beachtlichen Bandbreite und dem nicht unerheblichen Deliktszeitraum zwar nicht mehr als Bagatellen, aber bei fast allen Delikten im Bereich der kleineren Kriminalität einzustufen. Bei der in Frage stehenden Katalogtat des Diebstahls in Verbindung mit Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung ist sodann mit der Vorinstanz festzuhalten, dass kein üblicher Fall eines Einbruchdiebstahls vorliegt (Urk. 78 S. 37 f.). Die Art und Weise, wie der Hausfriedensbruch in die frei zugängliche, nicht abgeschlossene oder abgetrennte Garage geschah ist, kaum vergleichbar mit demjenigen in eine Wohnung oder ein Haus. Die Schwelle zum Kriterium der Katalogtat wurde daher "mehr zufällig" erreicht und die Tat liegt im Vergleich zu den in Art. 66a StGB festgehaltenen Katalogtaten im untersten Bereich des möglichen Tatverschuldens. Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die von der Beschuldigten ausgeht, ist daher lediglich als sehr leicht einzustufen. 5. Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände überwiegt das private Interesse der Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz die öffentlichen Interessen an ihrer Landesverweisung. Es liegt ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor. Dieser lässt es angesichts der Taten der Beschuldigten, der von ihr nach wie vor ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie vor dem Hintergrund, dass ihr eine besonders günstige Prognose und kaum vorhandenes

Rückfallrisiko attestiert werden kann, als gerechtfertigt erscheinen, ausnahmsweise von einer Landesverweisung abzusehen. Namentlich lassen die Bemühungen der Beschuldigten und ihre positive Entwicklung das Interesse an ihrer Wegweisung in den Hintergrund treten. Die Beschuldigte ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei weiterer Delinquenz die öffentlichen Interessen ihre privaten Interessen überwiegen und zu einer Landesverweisung führen könnten.

- 42 - 6. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Prüfung der Vereinbarkeit mit dem FZA, und es entfällt auch die Grundlage für den von der Staatsanwaltschaft beantragten Eintrag im Schengener Informationssystem. VII. Kosten- und Entschädigungsfolge

E. 4.3

Für die beiden Übertretungen ist damit eine Busse von insgesamt Fr. 300.– festzulegen. IV. Vollzug der Strafe 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose – also das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr – vorausgesetzt; die günstige Prognose wird damit gewissermassen vermutet. Zur Prognose ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere das Vorleben des Täters und die Tatumstände einzubeziehen sind. Die vermutete Wirkung der Strafe kann mitberücksichtigt werden (TRECHSEL/PIETH, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich 2021, Art. 42 N 7 ff.). 2. Es sind mehrere Taten der Beschuldigten zu beurteilen, welche sie im Zeitraum von rund 1,5 Jahren begangen hat. Dies während laufender Probezeit und teilweise während laufender Strafuntersuchung. Sodann verfügt die Beschuldigte über sechs Vorstrafen aus den Jahren 2012 bis 2016, welche teilweise auch einschlägig sind. Sie wurde sodann innerhalb der letzten fünf Jahre vor den vorlie-

- 26 - gend zu beurteilenden Taten zu einer (teilbedingt ausgesprochenen) Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt, wovon 6 Monate vollzogen wurden, weshalb gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB eine besonders günstige Prognose gegeben sein müsste, um den Vollzug der vorliegend auszufällenden Strafe oder eines Teils der Strafe (erneut) aufschieben zu können.

E. 8

und 10 vollumfänglich und betreffend Dossier 4 betreffend den objektiven Sachverhalt geständig. Die Geständnisse erfolgten indessen allesamt auf einer klaren, erdrückenden Beweislage und gingen auch nicht über das hinaus, was mit objektiven Beweisen bereits erstellt war. Dennoch führten sie dazu, dass die Strafuntersuchung, wenn auch nur in minimem Ausmass, erleichtert wurde. Die Geständnisse sind daher lediglich sehr leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 10

Schuljahr absolviert und danach als Pflegeassistentin gearbeitet. In der Folge habe sie im Restaurant ihres Stiefvaters gearbeitet. 2017 habe sie sich beim Sozialamt angemeldet und nur noch teilweise als Aushilfe gearbeitet. Von Juni bis November 2017 habe sie mit Unterstützung des Sozialamtes im 2. Arbeitsmarkt gearbeitet (Urk. 40/4 S. 2). Danach scheint die Beschuldigte aufgrund ihrer Drogensucht in eine Abwärtsspirale geraten und

nicht mehr erwerbstätig gewesen zu sein. Es sticht ins Auge, dass die Beschuldigte in den letzten Jahren nur unregelmässig und oft gar nicht erwerbstätig gewesen ist. Der Grund dürfte in ihrer schlechten Qualifikation und insbesondere ihrer Drogensucht liegen, war doch die Wirtschaftslage in der Schweiz in den letzten zehn Jahren grundsätzlich gut und die Arbeitslosenquote niedrig (vgl. dazu die Information auf der Website des Bundesamts für Statistik; <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.html>; zuletzt abgerufen am 5. Mai 2022). Aktuell ist die Beschuldigte drogenfrei und nach einer kurzen Arbeitsintegration fest bei einer Konditorei in einem Teilzeitpensum angestellt (vgl. vorstehend E. III.3.2.1). Insgesamt ist die Beschuldigte über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthalts in der Schweiz zwar keineswegs gut in den Schweizer Arbeitsmarkt integriert: Sie verfügte nie über eine längerfristige Arbeitsstelle. Regelmässig hat sie längere Zeit nicht gearbeitet, dies ist zu einem hohen Grad selbstverschuldet. Es zeigt sich diesbezüglich jedoch eine positive Entwicklung. Zusammenfassend ist die berufliche Integration im Vergleich zu anderen in der Schweiz geborenen und aufgewachsenen Ausländern als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.